LANDKREIS STADE DER LANDRAT
Stärke · Vielfalt · Zukunft
metropolregion hamburg

Landkreis Stade * 21677 Stade

Firma
TSB GmbH
Frau Ramazanoglu

nur per E-Mail

Straßenverkehr
Harburger Straße 193
Frau Werner
Zimmer 301
☎ 04141-12 3688
🖷 04141-12 3619
✉ verkehr@landkreis-stade.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (bei Antwort angeben)	Datum
	36 14 12, BJ 16/26	04.05.2026

Jahresgenehmigung

Sehr geehrte Frau Ramazanoglu,

unter Bezugnahme auf § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 12.03.2013 (BGBl. I S. 367) erhalten Sie hiermit die **Genehmigung** wiederkehrende Arbeitsstellen gem. den **Regelplänen B I/1, B I/2, BI/2 mod., B I/3, B I/7, B II/9, B IV/1, B IV/2, B IV/4, C I/1, C I/1 -modifiziert-, C I/2, C I/4, C I/4 -modifiziert-C I/6, C II/1, C II/2 und C II/3 und den Anlagen 1 und 2 vom 04.05.2026** an Straßen **im Landkreis Stade** abzusichern und zu beschildern.

Die Jahresgenehmigung hat eine Geltungsdauer vom 01.06.2026 bis zum 31.05.2027.

Diese Genehmigung beinhaltet nicht die A 26 und die Bereiche der Hansestädte Buxtehude und Stade und der Samtgemeinde Harsefeld.

Auflagen und Bedingungen

Voraussetzung ist, dass es sich um **Arbeiten von kurzer Dauer (max. 2 Werktage) und geringem Umfang handelt, die sich unwesentlich auf den Straßenverkehr auswirken.**

In jedem Falle ist für jede Arbeitsstellensicherung noch eine verkehrsrechtliche Anordnung mit dem Ihnen vorliegenden Formular zur „Meldung einer Arbeitsstelle über die Jahresgenehmigung" zu beantragen. Dies kann auch auf der Internetseite des Landkreises Stade heruntergeladen werden.

Die Straßenverkehrsbehörde ist unverzüglich, bei Beginn der Arbeiten außerhalb der Dienstzeiten zum frühest möglichen Zeitpunkt (zu Beginn des nächsten Werktages), zu unterrichten. Eine Anordnung wird spätestens nach 3 Werktagen erteilt. Die Verkehrsbehörde prüft, ob die vorgesehene bzw. begonnene Arbeitsstelle mit einer anderen Maßnahme kollidiert.

Bei unaufschiebbaren Arbeiten außerhalb der Dienstzeiten, sofern eine Benachrichtigung der Straßenverkehrsbehörde bei Arbeitsbeginn nicht möglich ist, sind die unten genannten Auflagen und Bedingungen einer verkehrsbehördlichen Anordnung zu berücksichtigen. Außerdem ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle bzw. der Polizeilagedienst zu verständigen und die Straßenverkehrsbehörde zum frühest möglichen Zeitpunkt (zu Beginn des nächsten Werktages) zu unterrichten.

Arbeiten auf Bundesstraßen dürfen ohne verkehrsrechtliche Anordnung **nicht** begonnen werden.

Der Zeitraum der einzelnen Arbeitsstellen über die Jahresgenehmigung im öffentlichen Verkehrsraum darf zwei Werktage nicht überschreiten.

Die Beschilderung der Arbeitsstellen ist auf die Beschilderung ggf. bereits vorhandener anderer Baustellen anzupassen und mit der anderen Baufirma abzustimmen.

Sofern Schilder mit mobilen Aufstellvorrichtungen gestellt werden, müssen diese die Anforderungen der Technischen Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrszeichen an Arbeitsstellen erfüllen.

Die Zuordnung der notwendigen Standsicherheitsklasse für die Aufstellvorrichtung der jeweiligen Schilderkombination muss der ZTV-SA entsprechen." (Hinweis: ZTV-SA 97 Anhang 3 Standsicherheitsklassen gemäß TL-Aufstellvorrichtung für Schilderaufstellung).

Sie sind verpflichtet, diese Genehmigung und die genehmigten Regel- bzw. Beschilderungspläne auf der Baustelle bereitzuhalten.

Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationaler Bauweise zügig abzuwickeln. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind dabei abzudecken, zu entfernen bzw. bei Aufhebung des Baustellenbereiches wieder in Kraft zu setzen. **Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Verkehrszeichen entstehen.**

Sämtliche Einschränkungen (z.B. Einschränkungen im Fahrbahnbereich etc.), die außerhalb der Arbeitszeiten nicht zur Sicherung der Arbeitsstelle erforderlich sind, sind nach Abschluss der Arbeiten jeweils zurückzubauen und die damit verbundene angeordnete Beschilderung ist unkenntlich zu machen/berührungsfrei auszukreuzen und zu Beginn der Arbeiten wiedereinzurichten.

Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO, VwV – StVO und dem Katalog der Verkehrszeichen –VzKat 1992- entsprechen. Sie müssen sich in einem **einwandfreien Zustand befinden,** stets gut zu erkennen, ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein. Eine zusätzliche Beleuchtung der Verkehrszeichen bleibt vorbehalten.

Muss der Fußgängerverkehr von Gehwegen oder Seitenstreifen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen einzurichten. Er ist wirksam zur Fahrbahn abzugrenzen. Befinden sich angrenzend an die Gehwege tiefere Baugruben, ist eine wirksame Absperrung (z.B. Geländer u.ä.) vorzunehmen, um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.

Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dergleichen freizuhalten.
Bei Arbeiten im Rahmen der Jahresgenehmigung kann die lt. Regelplänen vorgegebene Restbreite auf Geh-/Radwegen auf minimal 1,00 Meter reduziert werden.

Soweit Fußgänger durch herabfallende Gegenstände –z.B. Baustoffe, Mörtel, Geräte u.ä. gefährdet werden können, sind entsprechende Vorkehrungen wie Schutzdächer, Schutzwände und dergleichen zu treffen. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen. Diese müssen elektrisch betrieben werden. **Die Warnleuchten dürfen nicht blenden und nicht blinken.**

Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie die Anordnungen, die im Rahmen der Jahresgenehmigung erteilt werden, zu befolgen. Die Aufwendungen für den Vollzug sind von Ihnen gem. § 5b Straßenverkehrsgesetz (StVG) zu tragen. Zuwiderhandlung sind nach § 49 Abs.4.Nr.3 Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

Gebührenfestsetzung

Für diese Jahresgenehmigung wird hiermit gem. Gebührennummer 261 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) eine Gebühr in Höhe von **200,00 €** festgesetzt (§§ 1 und 4 der GebOSt vom 25.01.2011, BGBl. I S. 98, in der z.Zt. geltenden Fassung).

Die festgesetzte Gebühr ist dem angewandten Umfang nach angemessen.

Bitte überweisen Sie den vorgenannten Betrag unter Angabe des Kassenzeichens **180632-2026-36 20262** innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf eines der unten angegebenen Konten des Landkreises Stade.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Werner

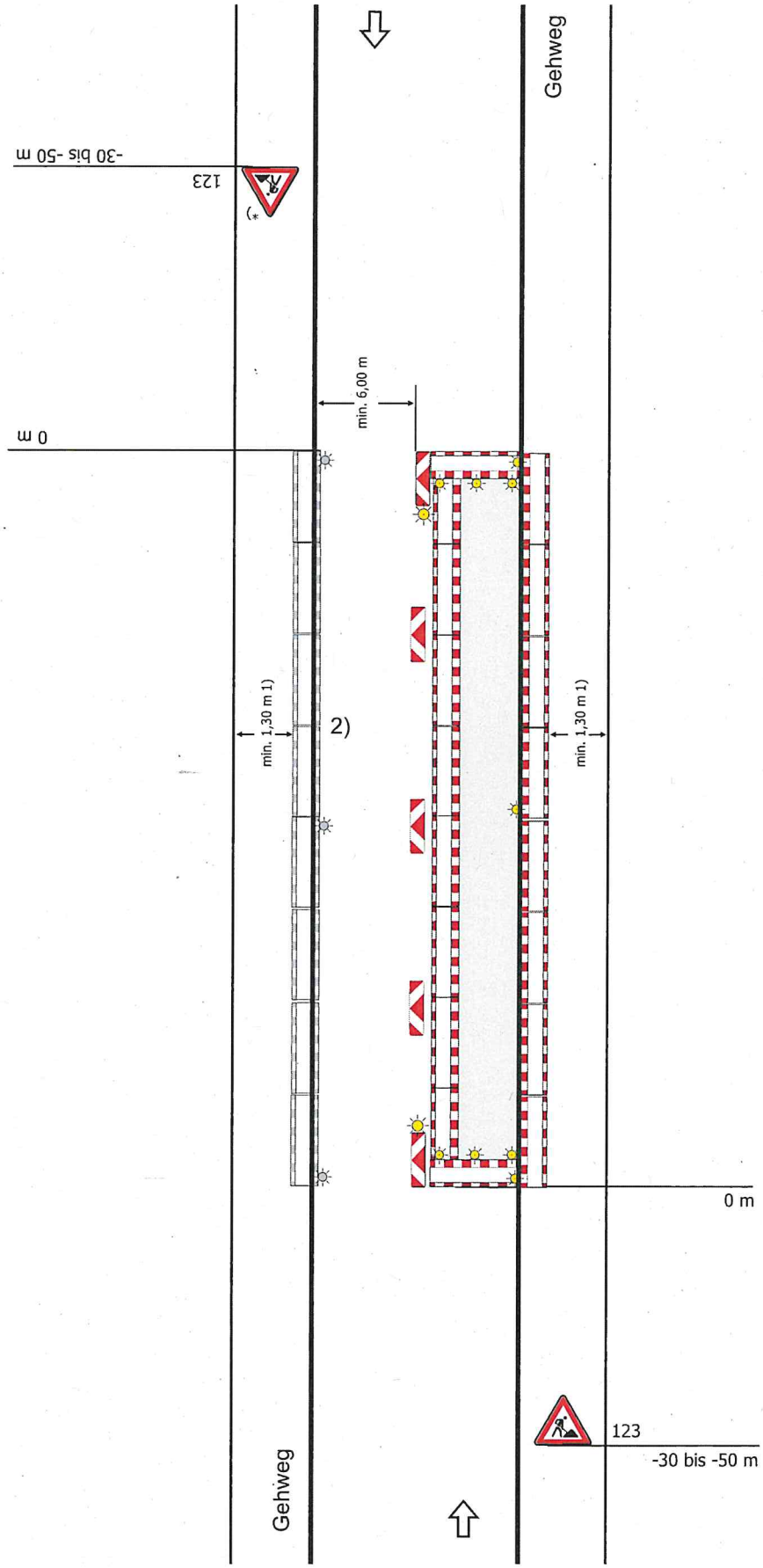

Regelplan B I/1

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit geringer Einengung

Längsabsperrung zur Fahrbahn
- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Längsabsperrung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Querabsperrung
durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und

- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte

- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen:
  einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [ ] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn

[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen

Landkreis Stade
Der Landrat
Im Auftrag

Werner
04. Mai 2026

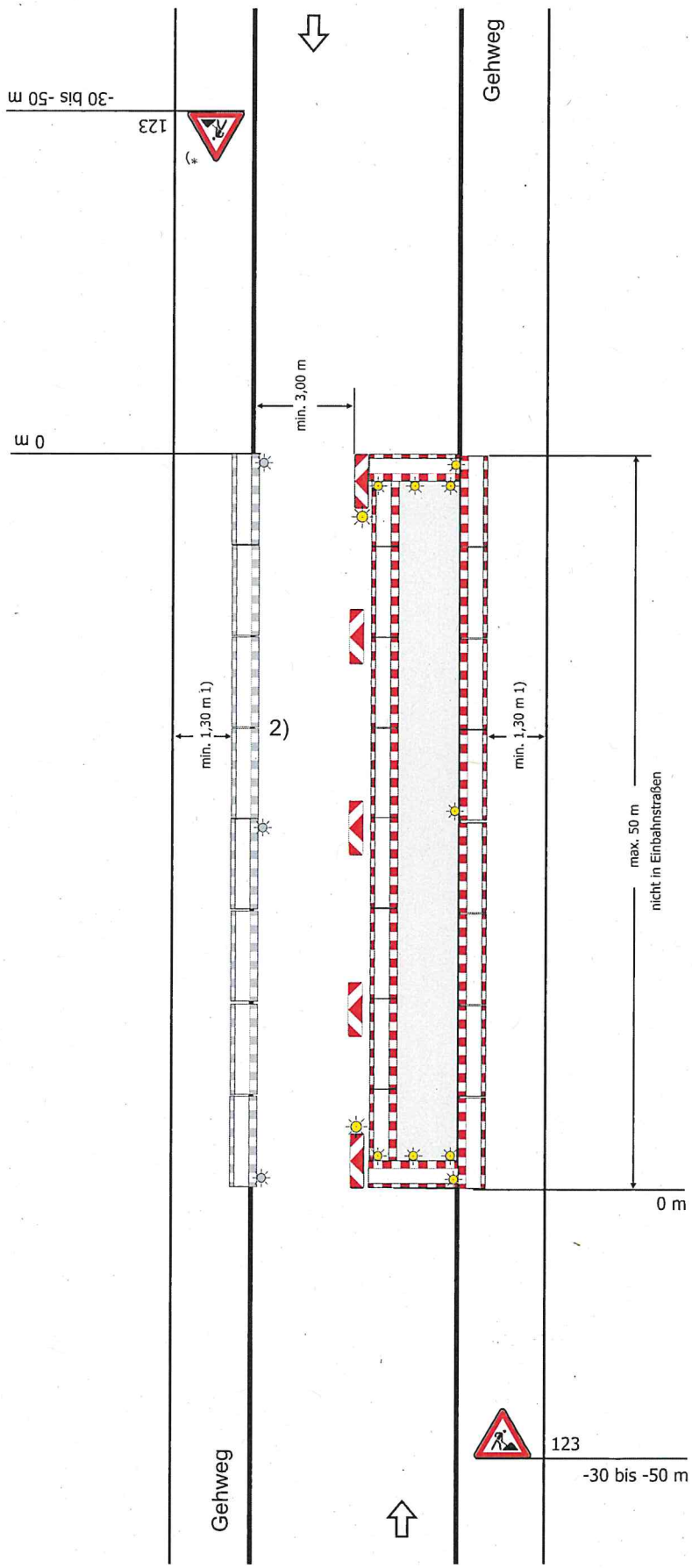

Regelplan B I/2

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße)

Längsabsperrung zur Fahrbahn
- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabsperrung
durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und

- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte

- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen: einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabsperrung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [ ] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn

[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen

Landkreis Stade
Der Landrat
Im Auftrag

Werner

04. Mai 2026

Regelplan B I/2

-modifiziert-

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße)

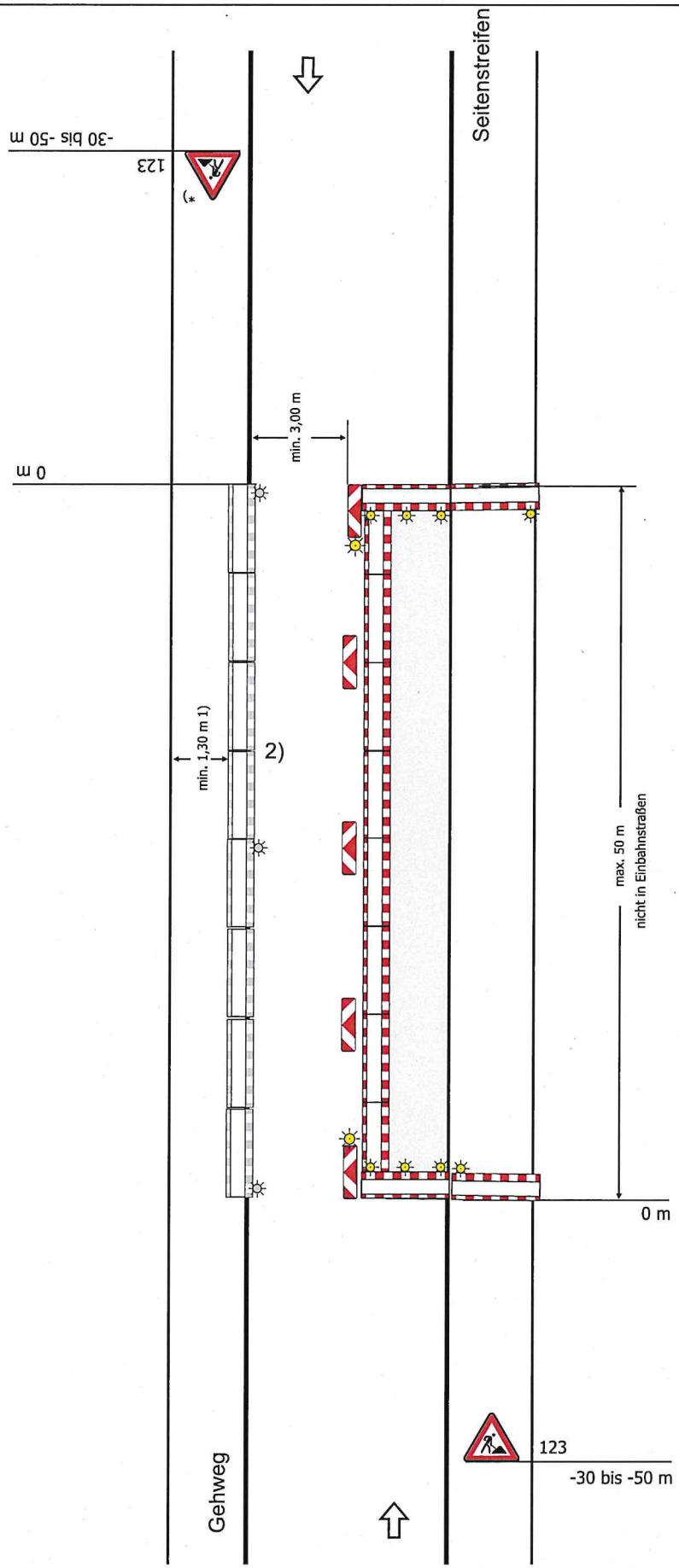

Längsabsperrung zur Fahrbahn
- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabsperrung
durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und

- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen: einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen

Landkreis Stade
Der Landrat
Im Auftrag

Werner

04. Mai 2026

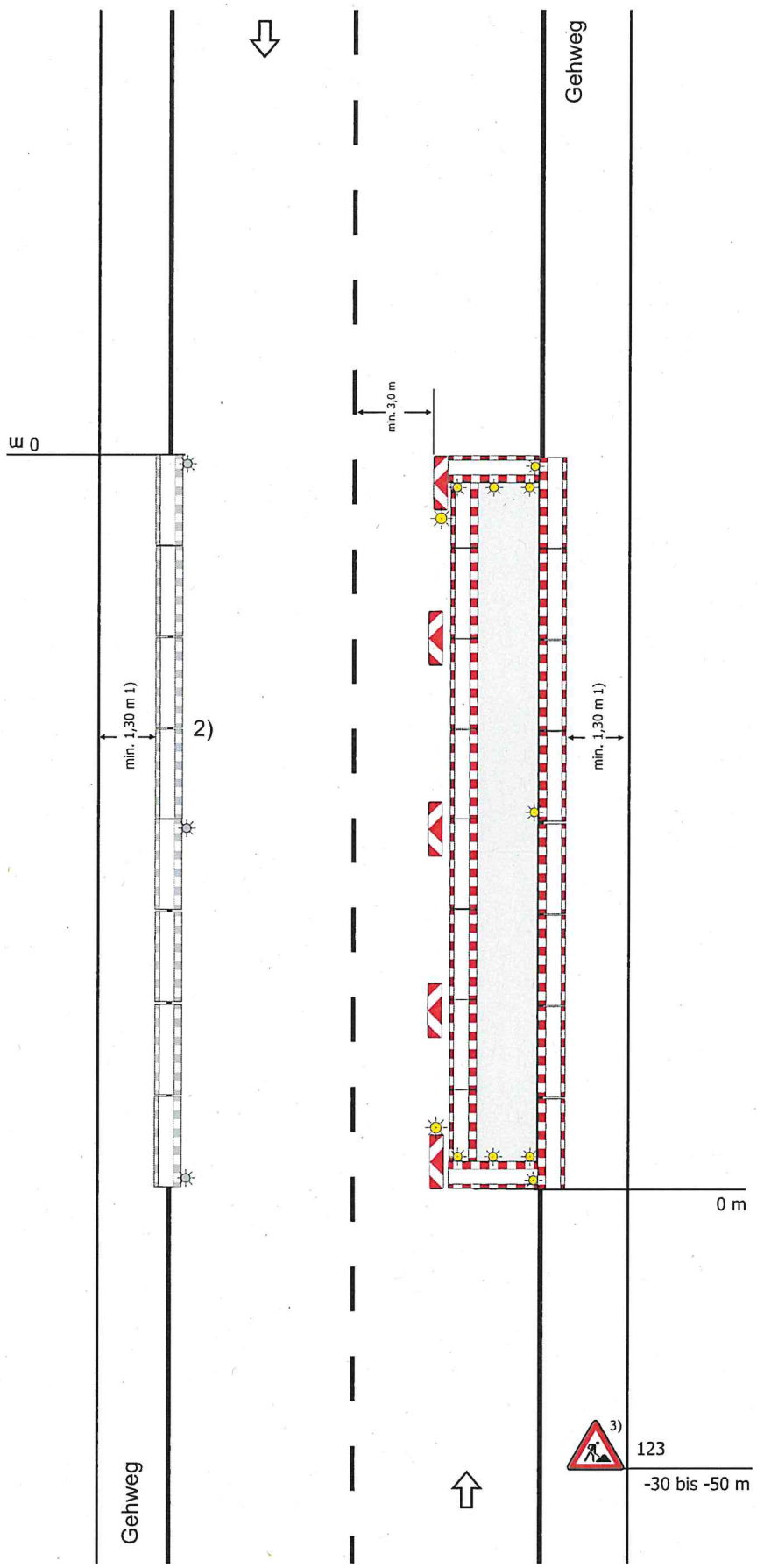

Regelplan B I/3

Zweistreifige Fahrbahn mit geringer Einengung

(Analog bei Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße)

Längsabsperrung zur Fahrbahn
- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabsperrung
durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und

- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte

- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen: einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabsperrung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [ ] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn

[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) [ ] geringe Verkehrsstärke 30 - 50 m

[ ] Richtungsfahrbahnen 70 - 100 m

Landkreis Stade
Der Landrat
Im Auftrag

Werner

04. Mai 2026

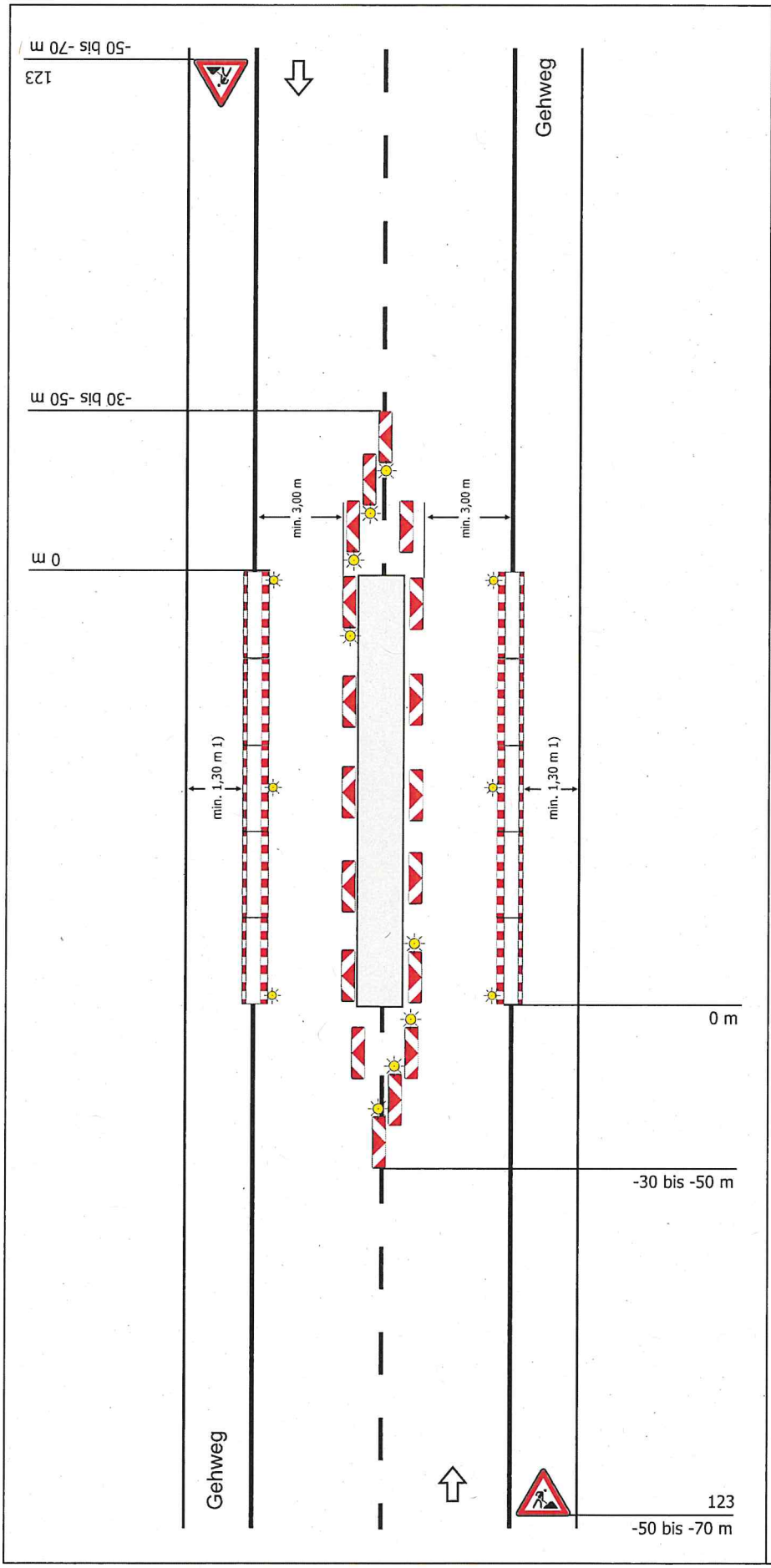

Regelplan B I/7

Zweistreifige Fahrbahn mit
Arbeitsstelle in Fahrbahnmitte

Querabsperrung
durch einseitige Leitbaken

Abstand längs 1 - 2 m
quer 0,6 - 1 m

mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

Längsabsperrung zu Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m

Längsabsperrung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

Landkreis Stade
Der Landrat
Im Auftrag

Werner

04. Mai 2026

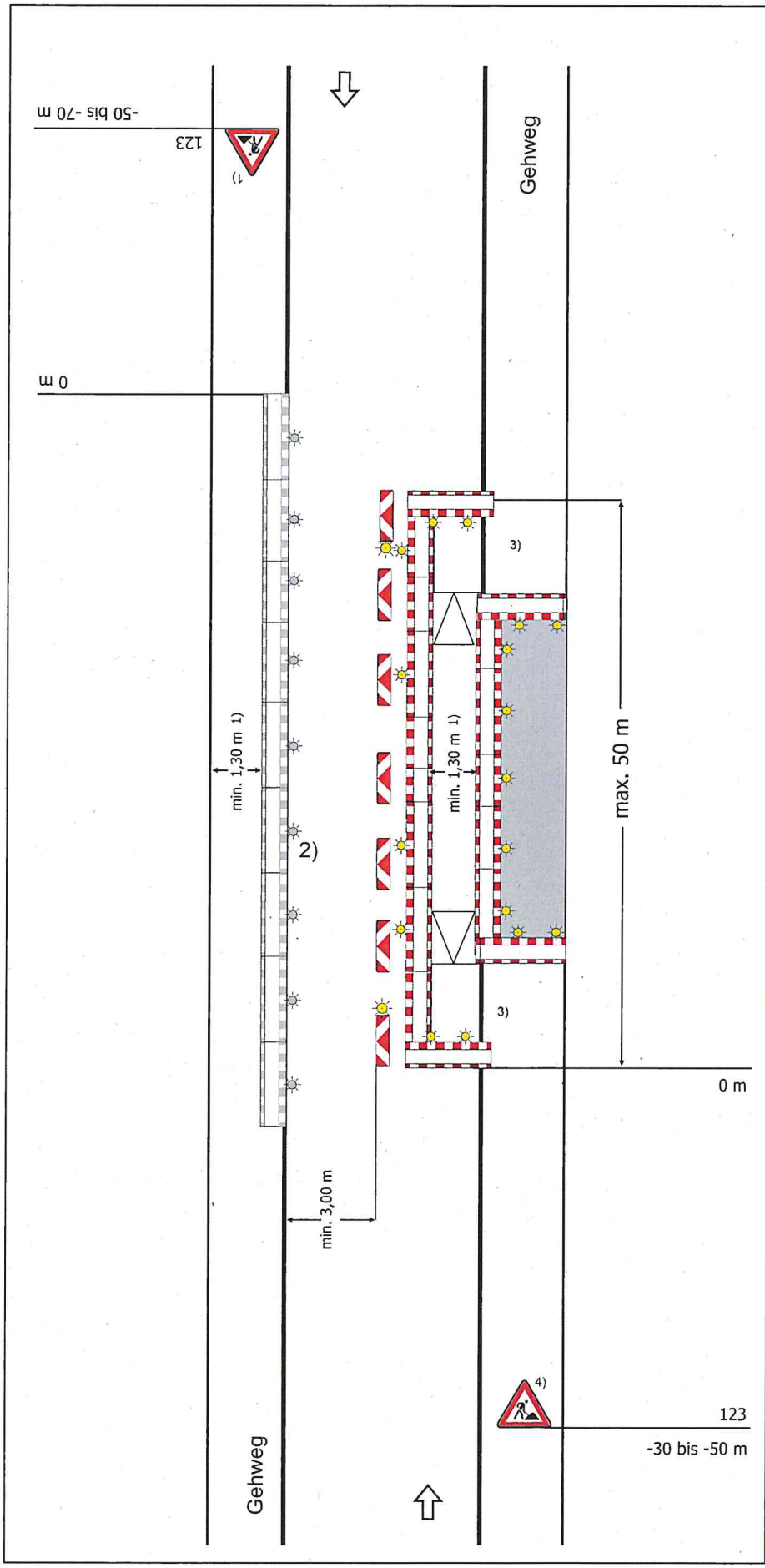

Regelplan B II/9

Sperrung des Gehweges

Notweg über Fahrbahn geführt
Straße mit geringer Verkehrs-
stärke oder in geschwindigkeits-
reduziertem Bereich und mit
deutlicher Einengung
(bei Seitenstreifen analog)

Querabsperrung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbake
mit doppelseitiger gelber
Warnleuchte und doppelseitigem
Absperrschrankengitter mit
mindestens drei doppelseitigen
gelben Warnleuchten

Längsabsperrung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 9 m

Querabsperrung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Längsabsperrung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

2) [ ] zusätzlich Absperr-
schrankengitter am
Gehweg gegenüber

[ ] erforderliche Länge und
Lage gemäß beigefügtem
Lageplan geprüft und
angeordnet

3) [ ] Podest und Rollstuhl-
rampen vorhanden
*Podest und Rollstuhlrampen
sind Voraussetzung für die
Anordnung dieses Plans,
wenn die Bordsteinhöhe
mehr als 3 cm beträgt*

4) [ ] Außerhalb eines geschwindig-
reduzierten Bereiches

- Z 121 bei 30 - 50 m
- Z 123 bei 50 - 70 m

Landkreis Stade
Der Landrat
Im Auftrag

Werner
04. Mai 2026

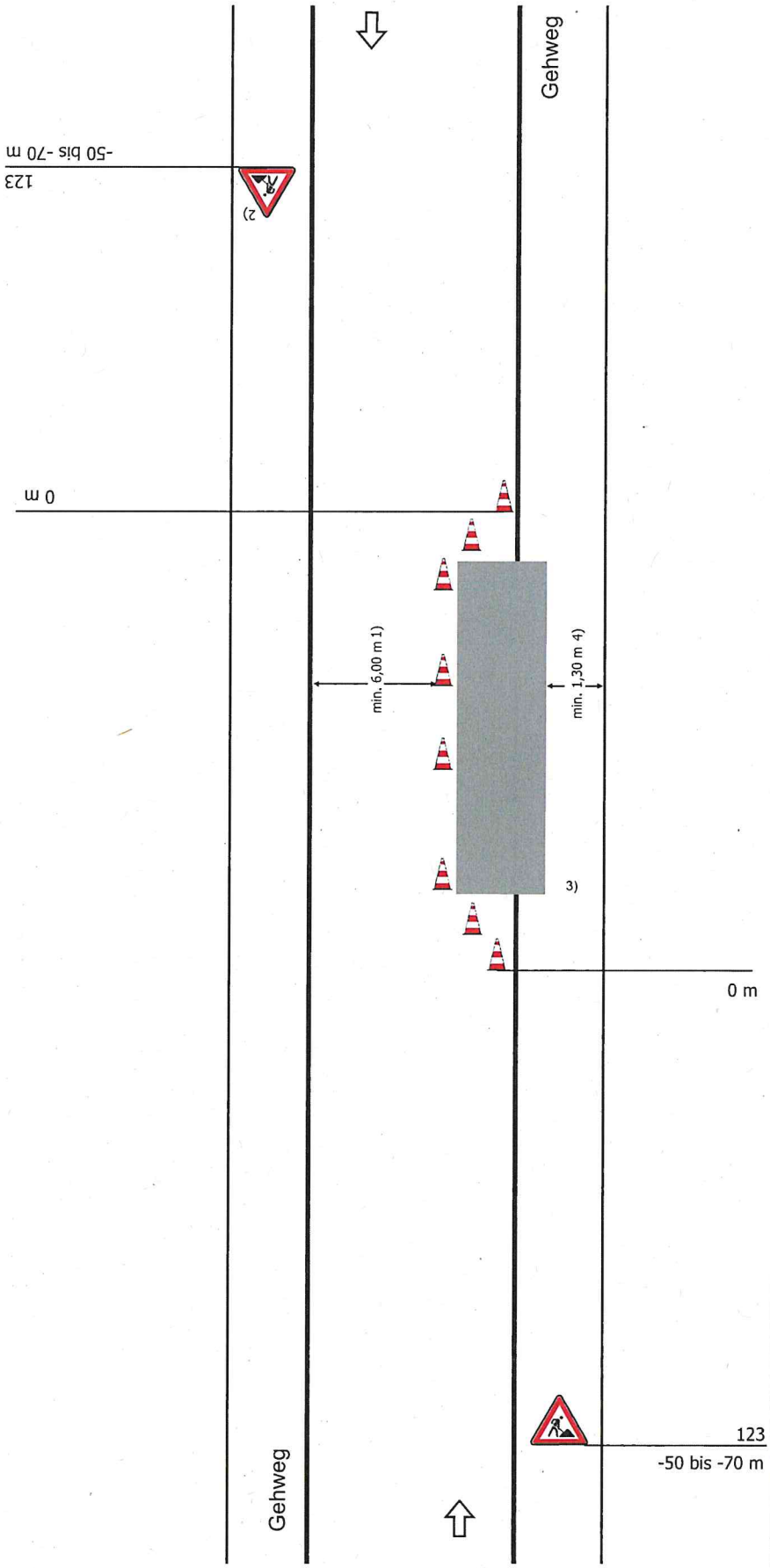

Regelplan B IV/1

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens

Längsabsperrung zur Fahrbahn
durch Leitkegel
[Höhe min. 0,5 m]
Abstand längs max. 9 m

Querabsperrung zur Fahrbahn
durch Leitkegel
[Höhe min. 0,5 m]
Leitkegelabstand 1 m

1) kann bei geringerer Verkehrsstärke unterschritten werden (siehe Teil B, Abschnitt 2.2.1)

2) [ ] geschwindigkeitsreduzierter Bereich

   [ ] geringe Verkehrsstärke: 30 - 50 m

3) Wenn Fußgänger gefährdet werden, sind weitere Verkehrseinrichtungen anzuordnen.

   [ ] Absperrschrankengitter angeordnet

   Es können zusätzliche Sicherungsmaßnahmen festgelegt werden.

   Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten.

4) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

Landkreis Stade
Der Landrat
Im Auftrag

Werner
04. Mai 2026

Regelplan B IV/2

Arbeitsstelle mit kürzerer Dauer
auf Straßen mit $V_{zul} \leq 50$ km/h

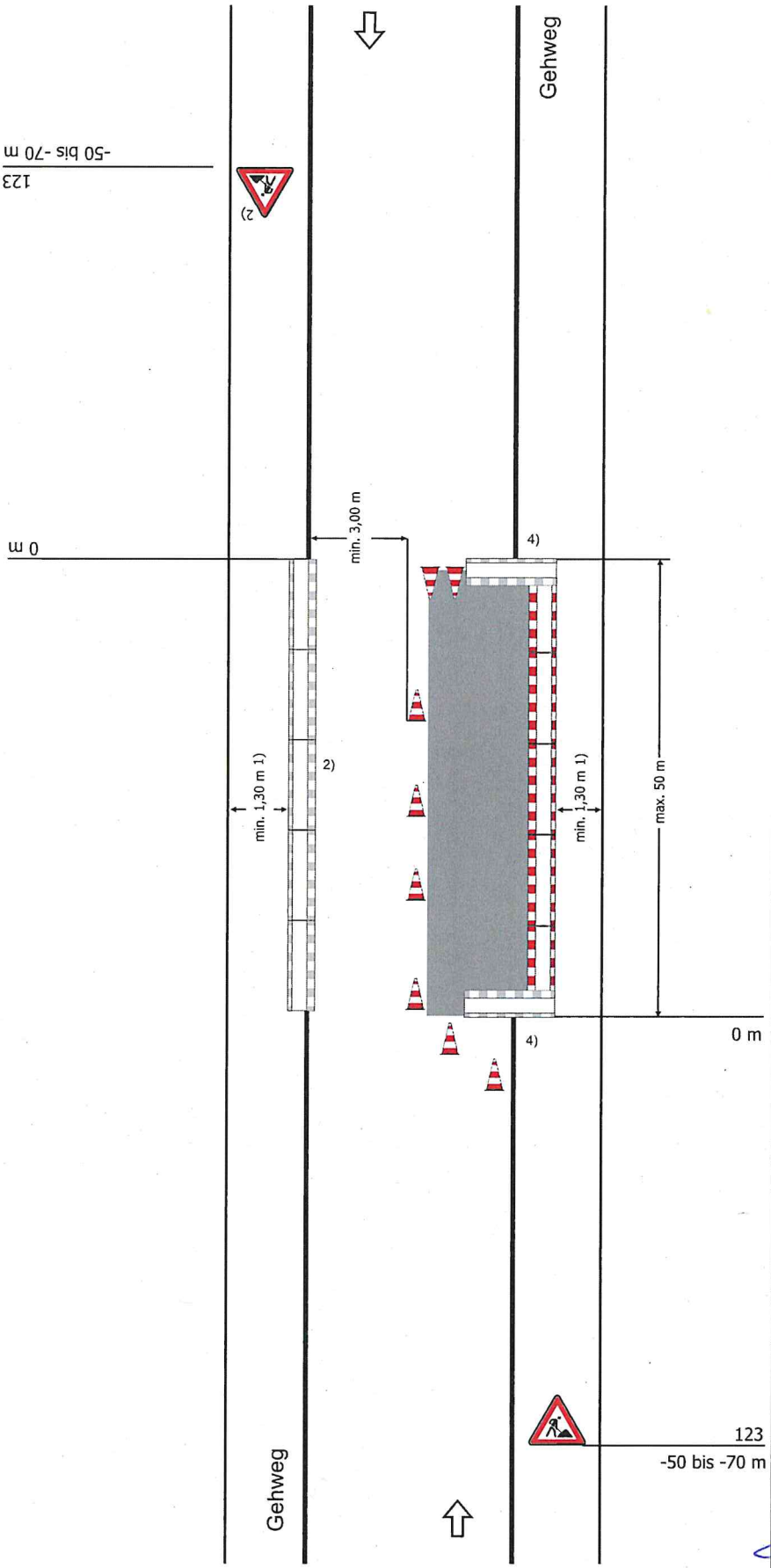

Querabsperrung
durch Leitkegel
[Höhe min. 0,5 m]
Leitkegelabstand 1 m

Längsabsperrung zur Fahrbahn
durch Leitkegel
[Höhe min. 0,5 m]
Abstand längs max. 9 m

Längsabsperrung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

Querabsperrung
durch mindestens 3 Leitkegel
[Höhe min. 0,5 m]
Leitkegelabstand 1 m

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [ ] zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber

[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüht und angeordnet

3) [ ] geschwindigkeitsreduzierter Bereich

[ ] geringe Verkehrsstärke: 30 - 50 m

4) [ ] Absperrschrankengitter am Baufeld

siehe Teil B, Abschnitt 3.3 Absatz 1

Landkreis Stade
Der Landrat
Im Auftrag

Werner

04. Mai 2026

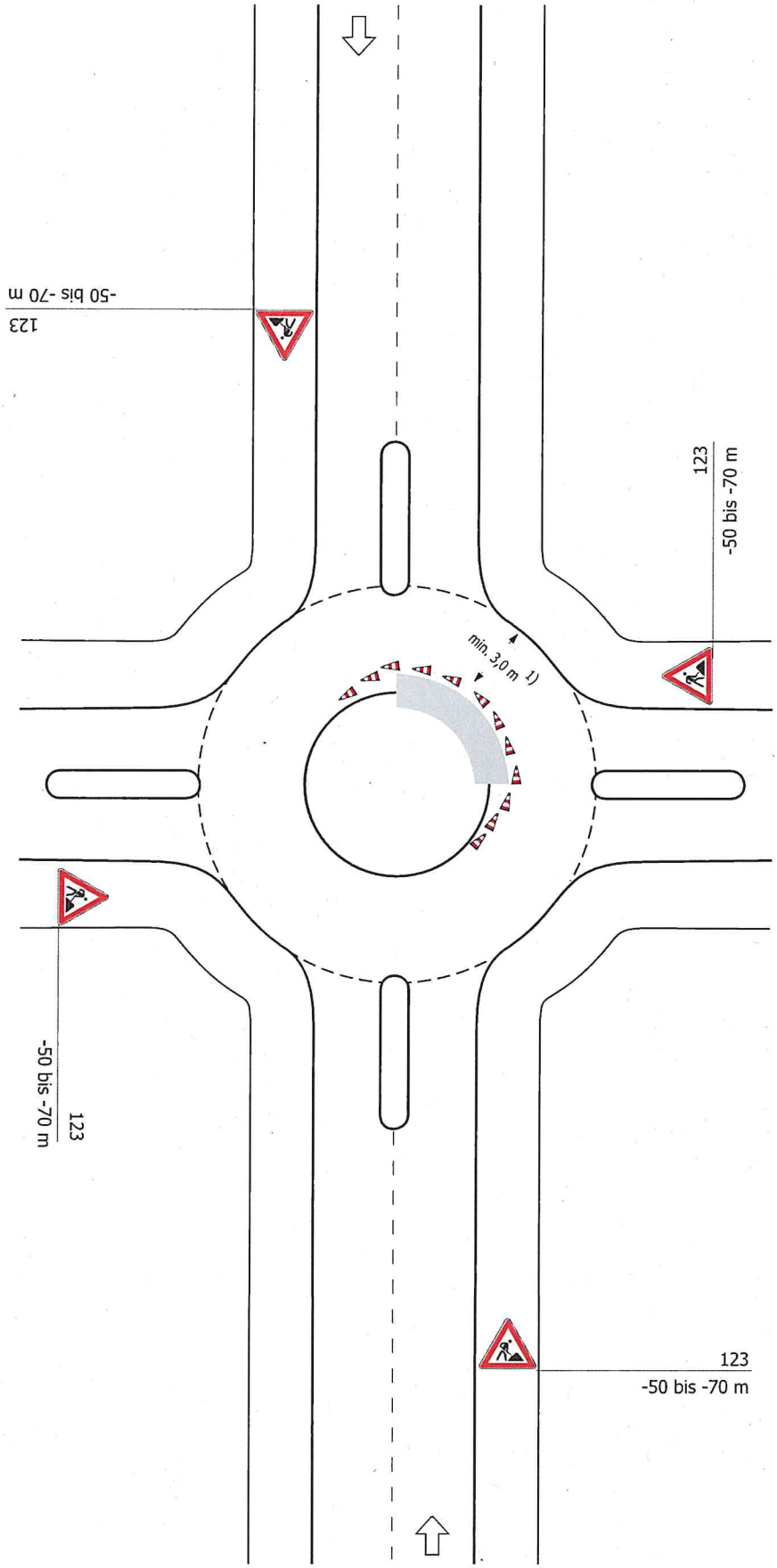

Regelplan B IV/4

Zweistreifige Fahrbahn mit Kreisverkehr

Arbeitsstelle kürzerer Dauer

(nur bei Tageslicht)

Längsabsperrung
durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand längs max. 2 m

1 [ ] Befahrbarkeit mittels Schleppkurven geprüft

Landkreis Stade
Der Landrat
Im Auftrag

Werner

04. Mai 2026

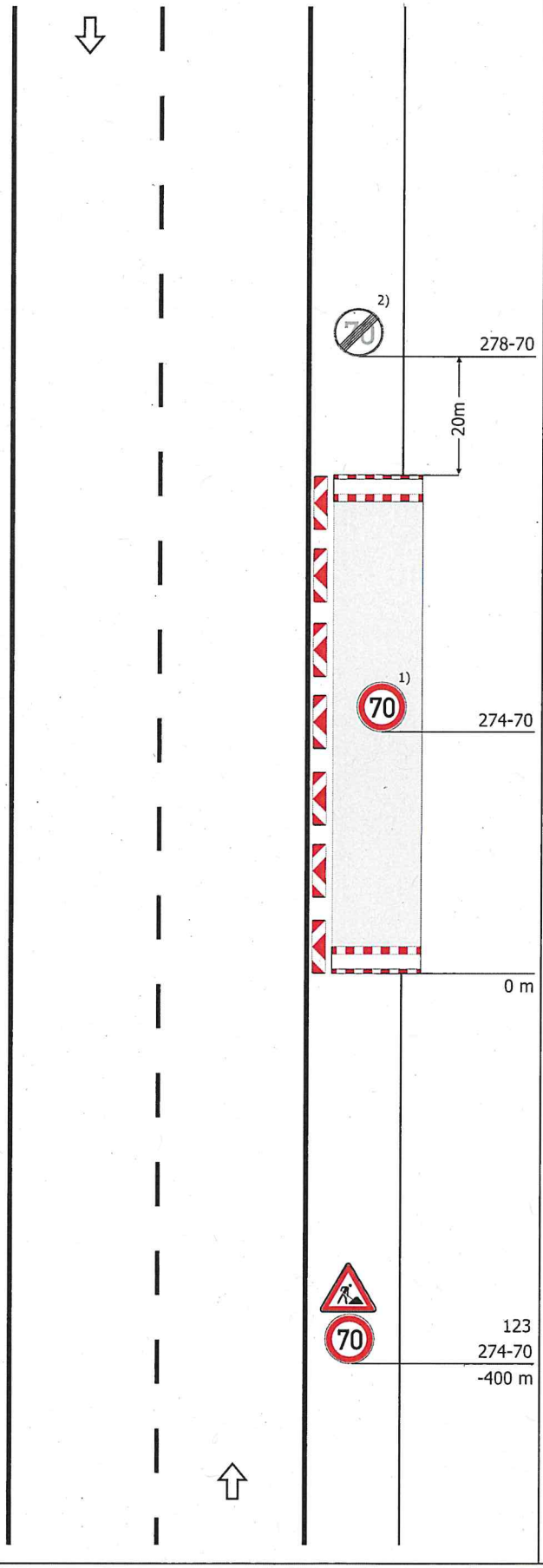

Regelplan C I/1

Bei befestigtem Seitenstreifen und ohne Einengung der Fahrbahn

Längsabsperrung
durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 12 m

1) [ ] Arbeitsstelle länger als 1000 m: Wiederholung alle 500 m

2) nur wenn Z 274-70 wiederholt wird

Landkreis Stade
Der Landrat
Im Auftrag

Werner

04. Mai 2026

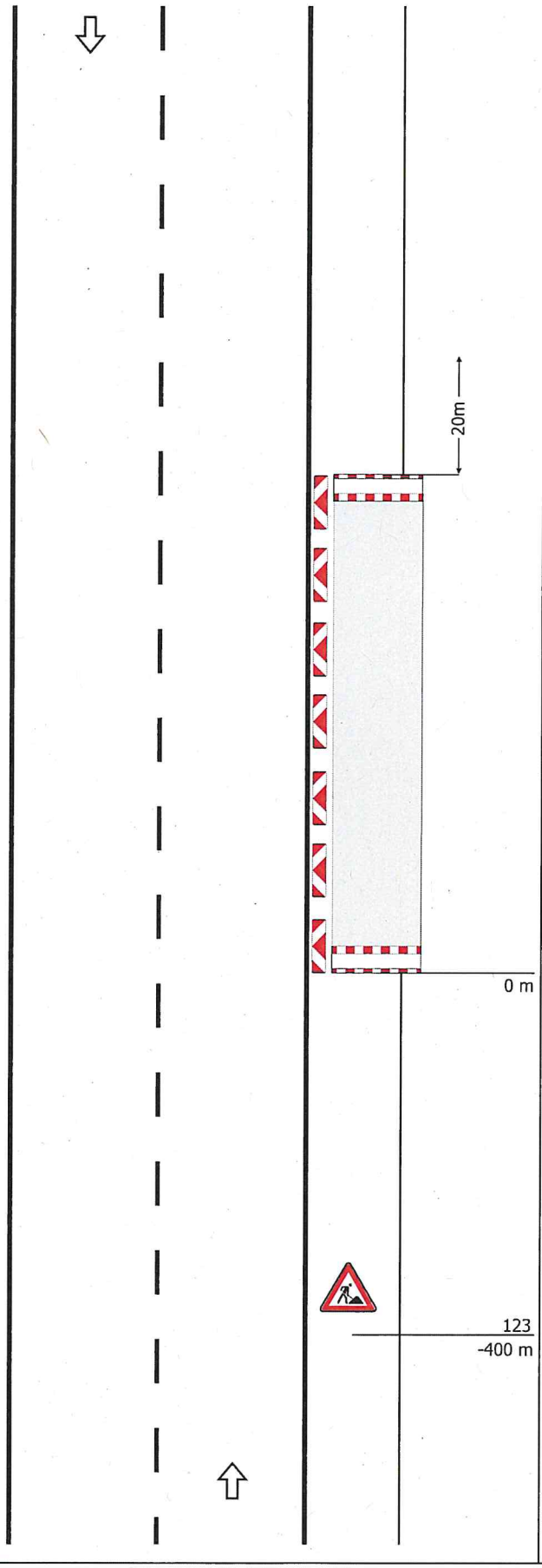

Regelplan C I/1

-modifiziert-

Bei befestigtem Seitenstreifen und ohne Einengung der Fahrbahn

Längsabsperrung
durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 12 m

Landkreis Stade
Der Landrat
Im Auftrag

Werner

04. Mai 2026

Regelplan C I/2

Bei befestigtem Seitenstreifen
und ohne Einengung der
Fahrbahn auf einem Fahrstreifen

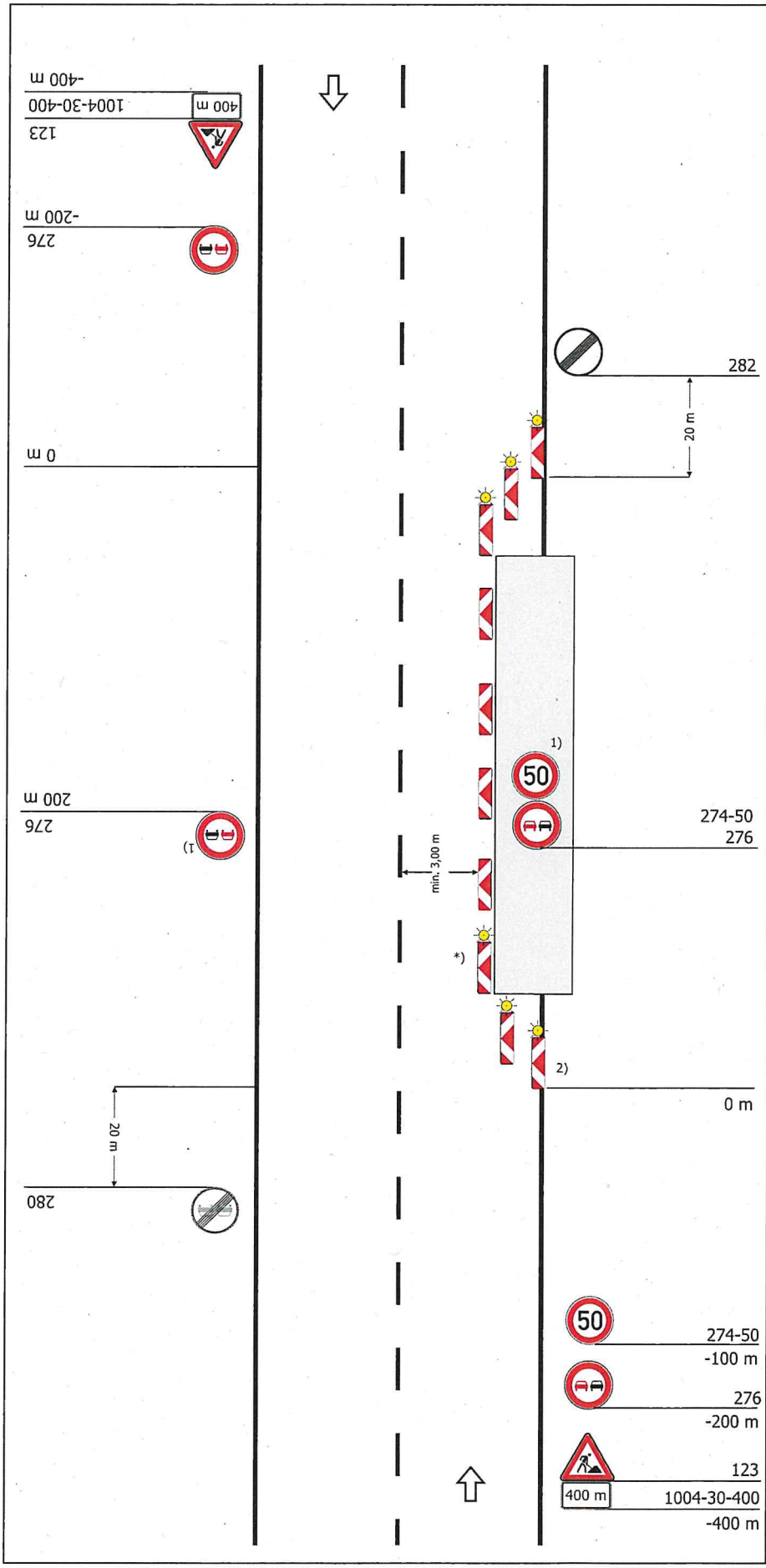

Querabsperrung
durch doppelseitige Leitbaken
(min. 3)
Verziehungsmaß ca. 1 : 3
Abstand quer max. 0,6 m
doppelseitige gelbe Warnleuchte
auf jeder Leitbake

[ ] Statt Leitbaken Absperrschranken am Ende der Arbeitsstelle angeordnet

Längsabsperrung
durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 12 m

1) [ ] Arbeitsstelle länger als 1000 m: Wiederholung alle 500 m
2) einseitige Leitbaken mit einseitiger gelber Warnleuchte

*) doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte

Landkreis Stade
Der Landrat
Im Auftrag
Werner

04. Mai 2026

Regelplan C I/4

Fahrbahn halbseitig gesperrt

Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen

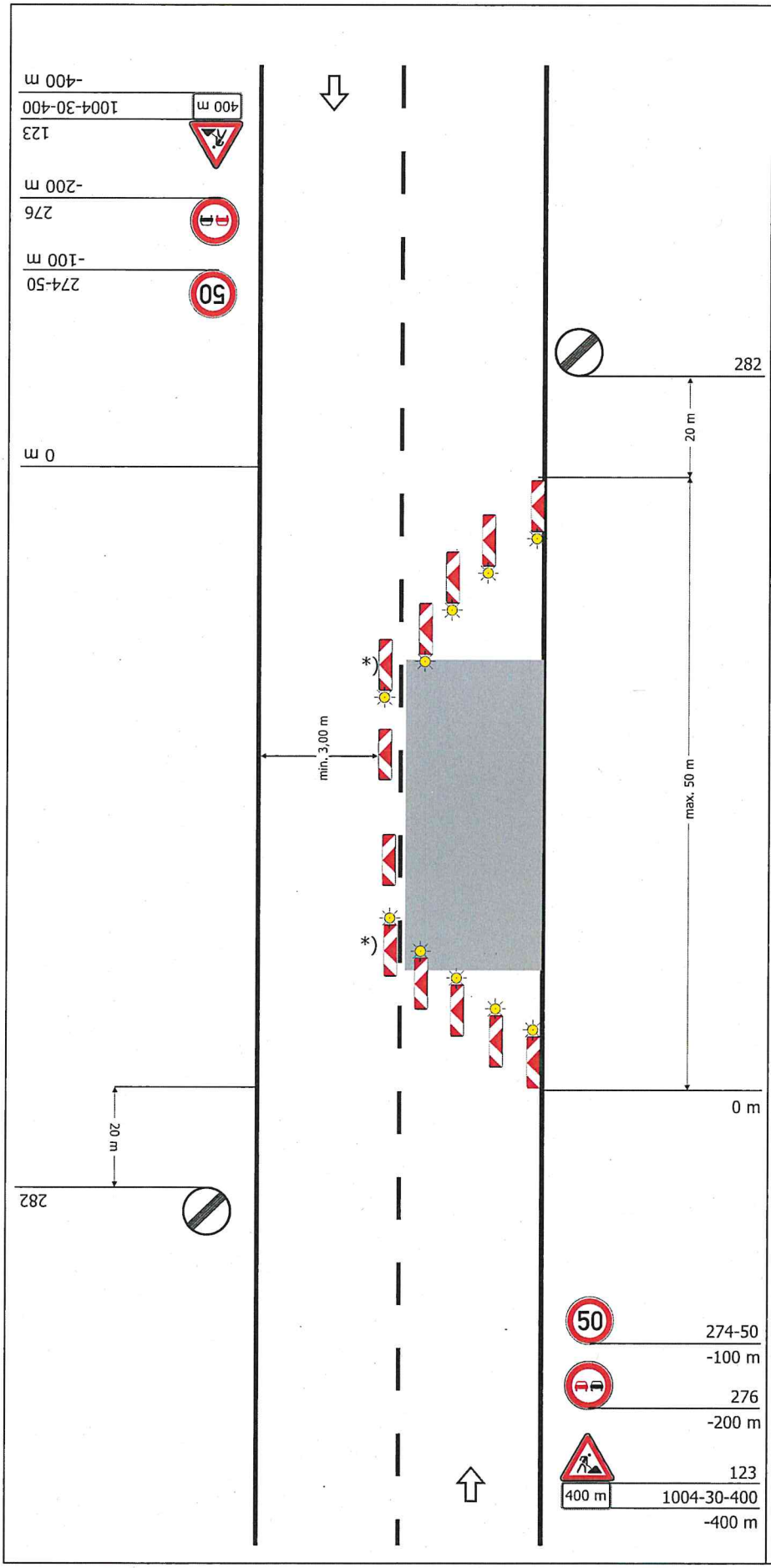

Querabsperrung
durch doppelseitige Leitbaken (min. 3)
Verziehungsmaß ca. 1 : 3
Abstand quer max. 0,6 m
doppelseitige gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake

Längsabsperrung
durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 12 m

Querabsperrung
durch einseitige Leitbaken (min. 3)
Verziehungsmaß ca. 1 : 3
Abstand quer max. 0,6 m
Einseitige gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake

*) doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte

Landkreis Stade
Der Landrat
Im Auftrag

Werner
04. Mai 2026

Regelplan C I/4
modifiziert

Fahrbahn halbseitig gesperrt

Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen

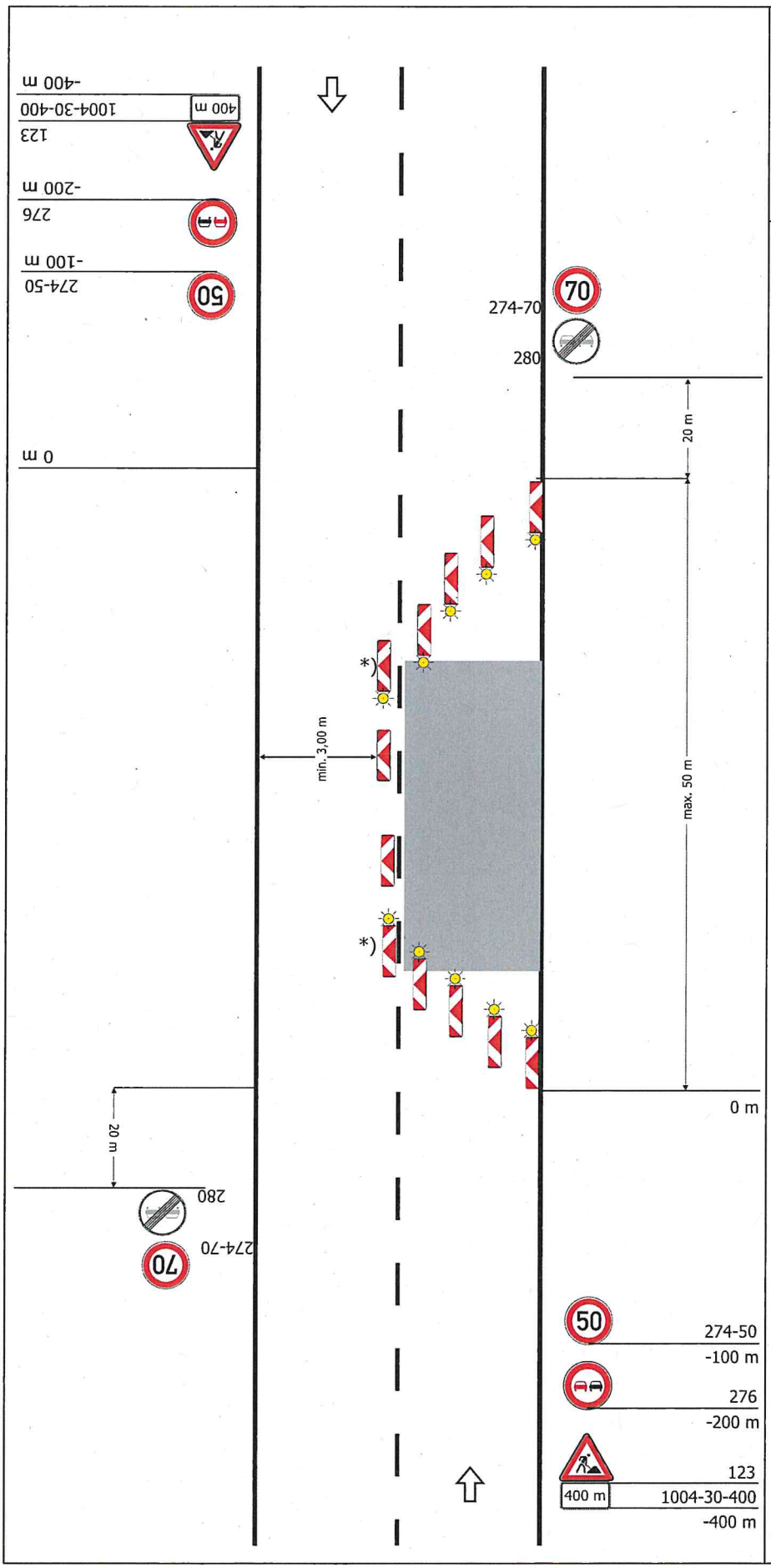

Querabsperrung
durch doppelseitige Leitbaken (min. 3)
Verziehungsmaß ca. 1 : 3
Abstand quer max. 0,6 m
doppelseitige gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake

Längsabsperrung
durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 12 m

Querabsperrung
durch einseitige Leitbaken (min. 3)
Verziehungsmaß ca. 1 : 3
Abstand quer max. 0,6 m
Einseitige gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake

*) doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte

Landkreis Stade
Der Landrat
Im Auftrag
Werner
04. Mai 2026

Regelplan C I/6

Arbeitsstelle am Übergang vom Außer- in den Innerortsbereich

Fahrbahn halbseitig gesperrt

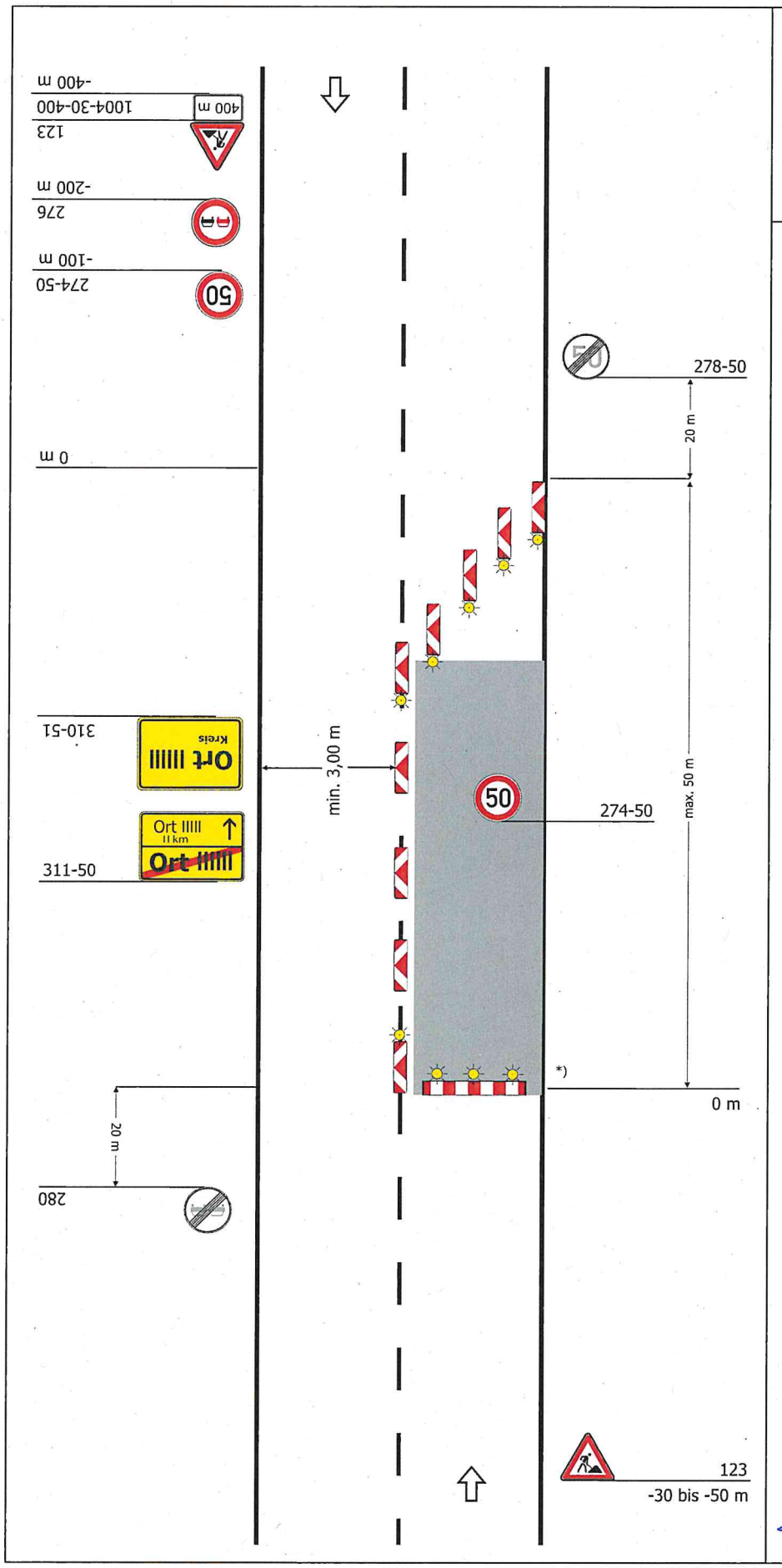

Querabsperrung
durch doppelseitige Leitbaken (min. 3) mit doppelseitigen gelben Warnleuchten
Verziehungsmaß ca. 1:3
Abstand quer max. 0,6 m

Längsabsperrung
durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 12 m, innerorts 9 m

Querabsperrung
durch doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte und Absperrschranken mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten

*) entsprechend Teil B bei Fußverkehr

Landkreis Stade
Der Landrat
Im Auftrag

Werner

04. Mai 2026

Regelplan C II/1

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
mit Beschilderung auf Straßen
mit geringer Verkehrsstärke

(nur bei Tageslicht)

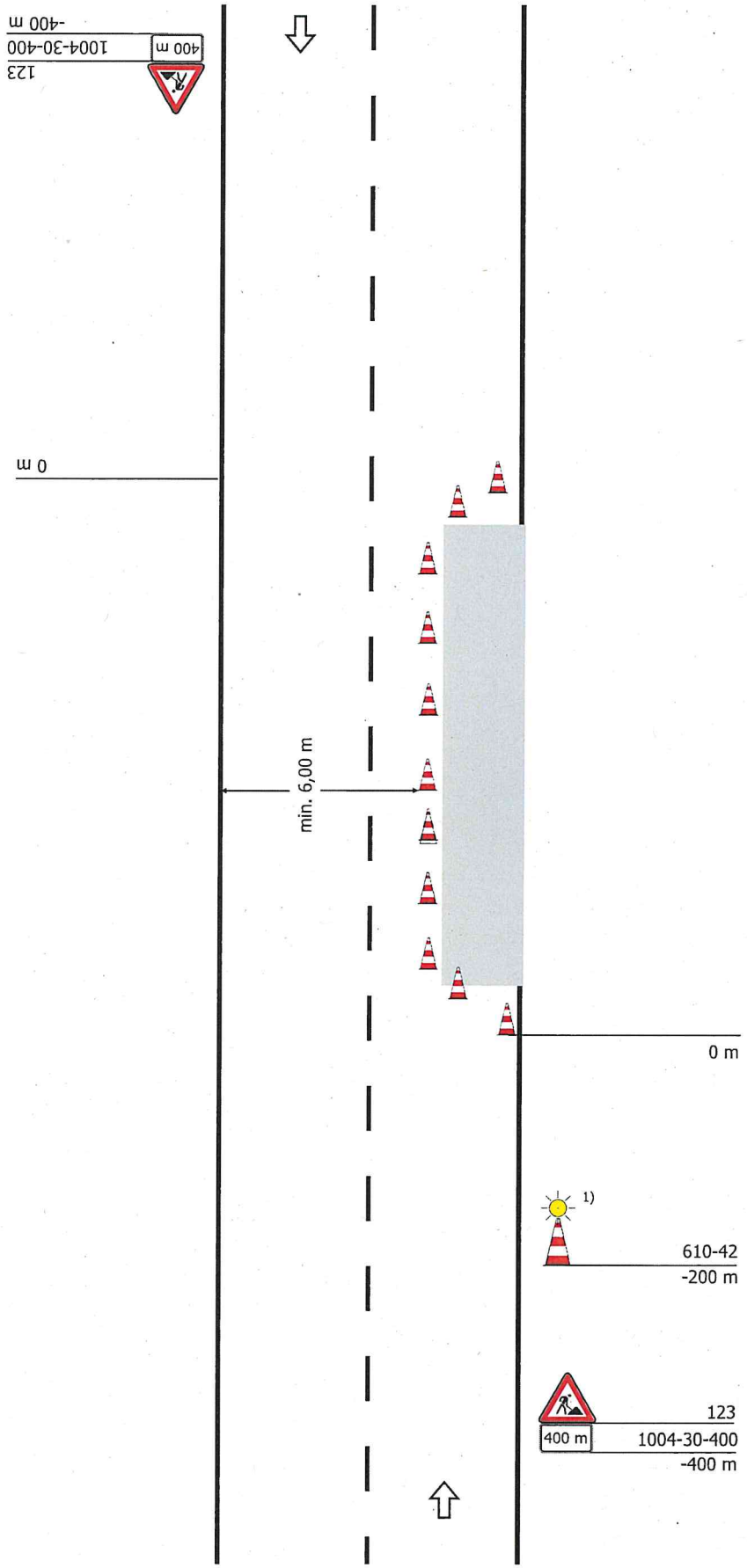

Längsabsperrung
durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand längs max. 12 m

Querabsperrung
durch min. 3 Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand quer max. 0,6 m
Verziehungsmaß ca. 1:3

1) Zusätzlich angeordnet

[ ] Leitkegel (Höhe min. 0,75 m)
mit gelber Warnleuchte in
blitzender Ausführung als
Vorwarneinrichtung

oder

[ ] Warnposten

Anordnung nur in Ausnahmefällen

Landkreis Stade
Der Landrat
Im Auftrag

Werner

04. Mai 2026

Regelplan C II/2

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
mit fahrbarer Absperrtafel

(nur bei Tageslicht)

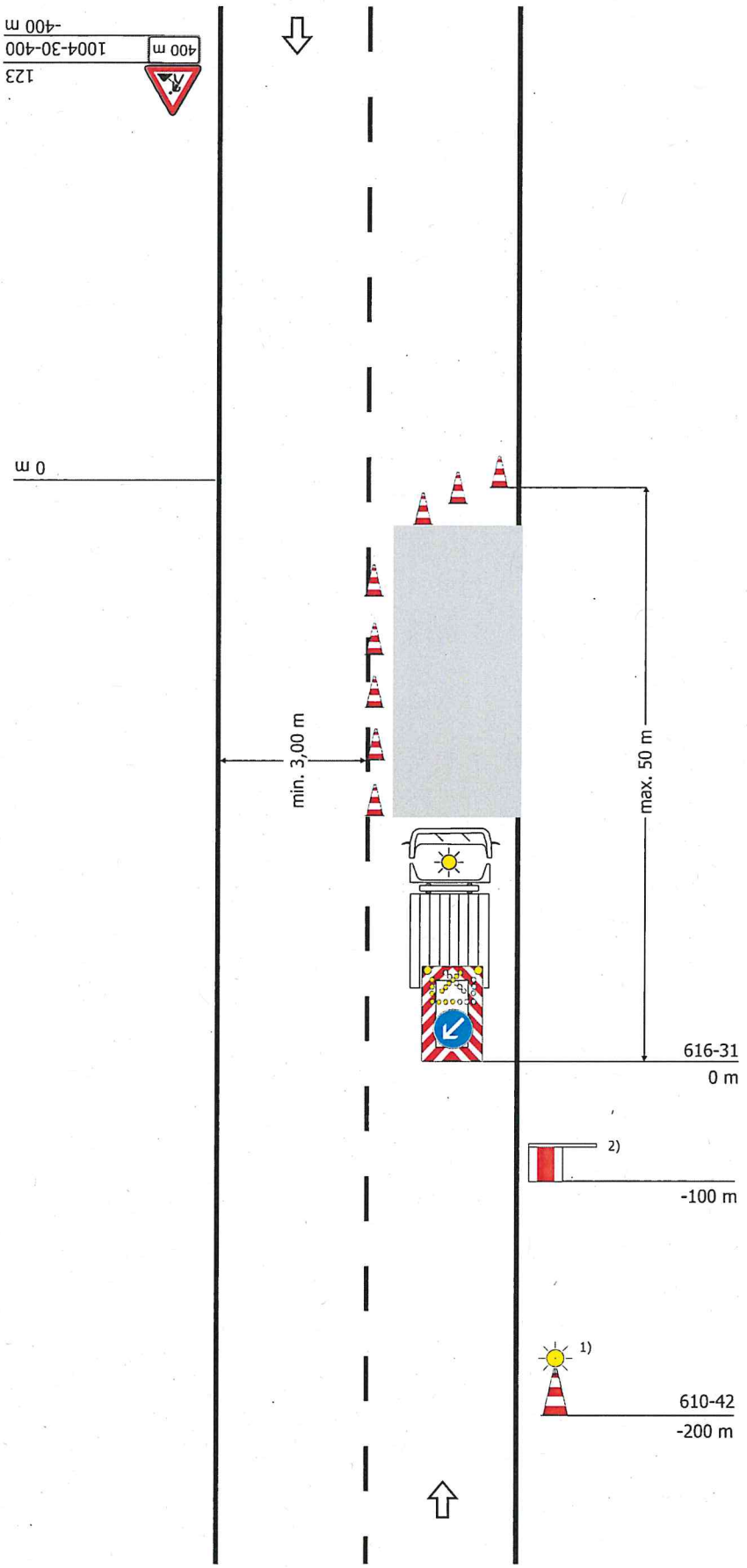

Querabsperrung
durch min. 3 Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand quer max. 0,6 m
Verziehungsmaß ca. 1:3

Längsabsperrung
durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand längs max. 12 m

Querabsperrung
durch fahrbare Absperrtafel

1) Zusätzlich angeordnet:

[ ] Leitkegel (Höhe min. 0,75 m)
mit gelber Warnleuchte in
blitzender Ausführung

Nur anzuordnen, wenn die Absperrtafel nicht aus einer Entfernung von mindestens 200 m zu erkennen ist (siehe Teil C, Abschnitt 3 Absatz 5)

2) Zusätzlich angeordnet:

[ ] Warnposten

Anordnung nur in Ausnahmefällen

Landkreis Stade
Der Landrat
Im Auftrag

Werner

04. Mai 2026

Regelplan C II/3

Bewegliche Arbeitsstelle

(nur bei Tageslicht und guten Sichtverhältnissen)

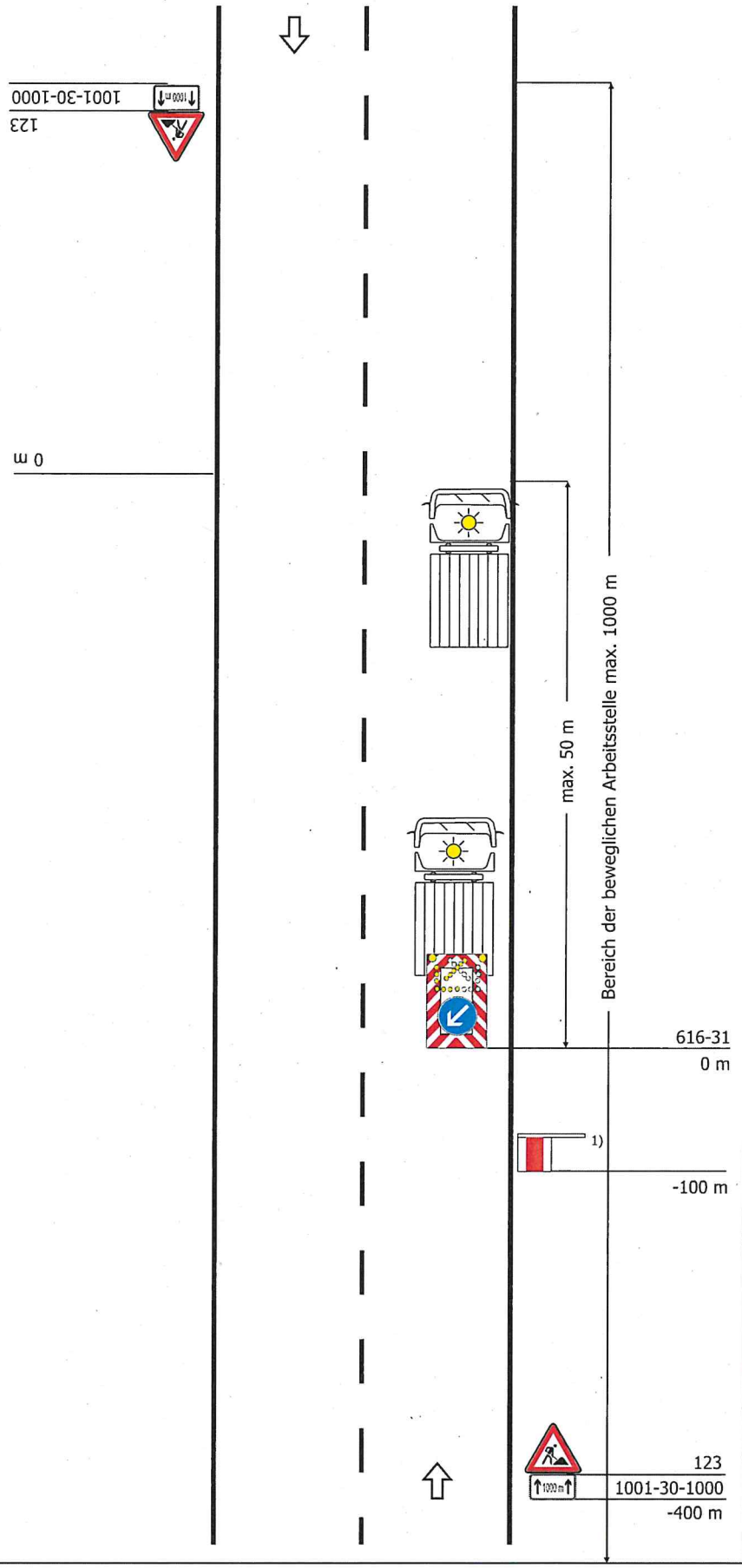

Querabsperrung
durch fahrbare Absperrtafel

1) Zusätzlich angeordnet

[ ] Leitkegel (Höhe min. 0,75 m) mit gelber Warnleuchte in blitzender Ausführung als Vorwarneinrichtung

oder

[ ] Warnposten

Anordnung nur in Ausnahmefällen

2) [ ] angeordnet

Anordnung zu prüfen bei schnell befahrenen oder unübersichtlichen Strecken (siehe Teil C, Abschnitt 3 Absatz 7 bis 9)

Landkreis Stade
Der Landrat
Im Auftrag

Werner

04. Mai 2026

Anlage 1

Arbeitsstellen auf Geh- und / oder Radwegen

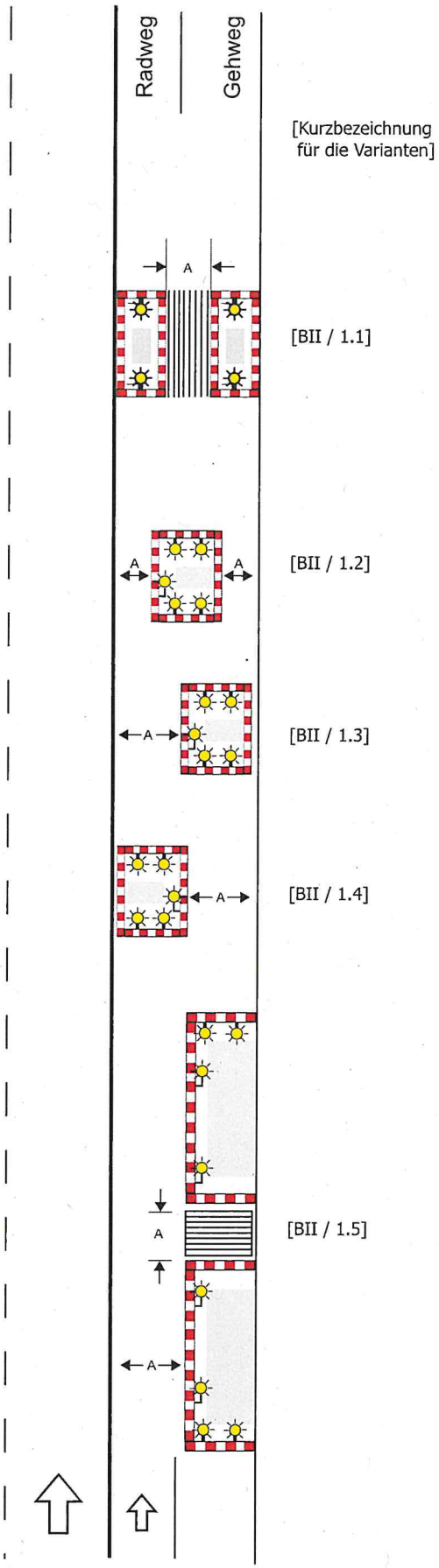

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in der Regel ohne Warnleuchten

Längsabsperrung durch Absperrschranke [H=250 mm] zur Fahrbahnseite

Querabsperrung durch Absperrschranke [H=100 mm] ggf. Tastleisten zum Gehweg

Längsabsperrung durch Absperrschranke [H=100 mm] ggf. Tastleisten zum Gehweg

Warnleuchten
- bei Querabsperrungen ein- oder doppelseitig Abstand max. 1 m
- bei Längsabsperrungen doppelseitig oder mit Rundumlicht Abstand längs max. 10 m

Maß A
- bei Gehwegen min. 1,0 m
- bei Radwegen min. 0,8 m
- bei gemeinsamen Geh- und Radwegen min. 1,6 m

Maße in Metern

Landkreis Stade
Der Landrat
Im Auftrag

Werner

04. Mai 2026

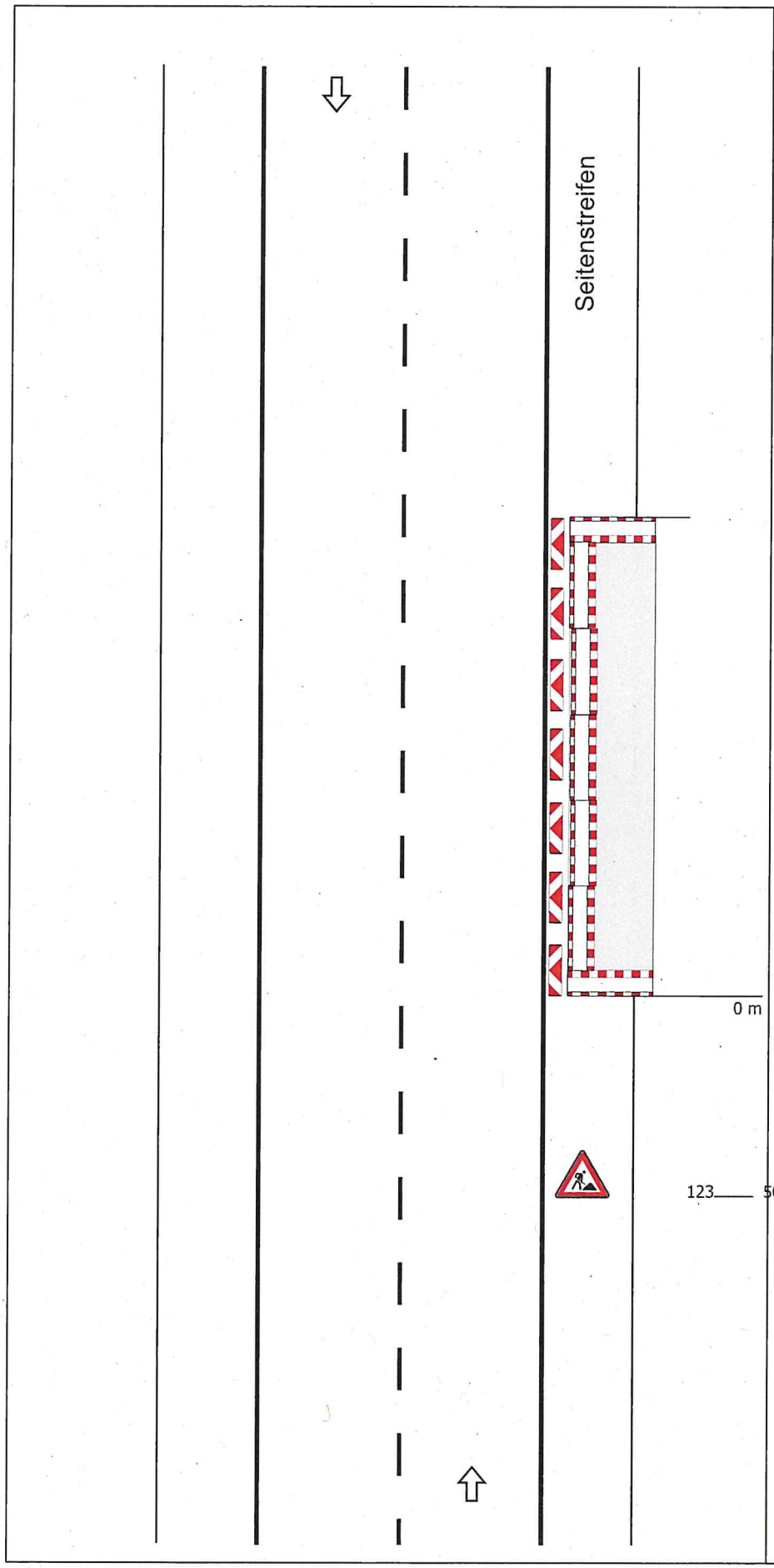

Anlage 2

Sperrung Seitenraum innerorts

Bei befestigtem Seitenstreifen und ohne Einengung der Fahrbahn

Längsabsperrung zur Fahrbahn
- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Querabsperrung
durch Absperrschrankengitter

Landkreis Stade
Der Landrat
Im Auftrag

Werner

04. Mai 2026